SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 3/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

A — *Rechtlicher Rahmen des Rechtsstreits*

1. Die Gemeinschaftsregelung

Artikel 25 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern sieht die Möglichkeit vor, auf landwirtschaftliche Erzeuger als Ausgleich für die Belastung durch die Mehrwertsteuer, die auf die von den Pauschallandwirten bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen gezahlt wird, eine Pauschalregelung anzuwenden.

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten Pauschalausgleich-Prozentsätze festlegen, deren Höhe sie vor ihrer Anwendung der Kommission mitzuteilen haben. Diese Prozentsätze werden anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt. Sie dürfen nicht dazu führen, daß die Pauschallandwirte insgesamt Erstattungen erhalten, die über die Mehrwertsteuer-Vorbelastung hinausgehen.

Weiter ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die Höhe der Pauschalausgleich-Prozentsätze für die Forstwirtschaft, die einzelnen Teilbereiche der Landwirtschaft und die Fischerei unterschiedlich festlegen können.

Schließlich bestimmt Artikel 25 Absatz 5, daß die Pauschalausgleich-Prozentsätze auf den Preis — ohne Steuer — der landwirtschaftlichen Erzeugnisse angewendet werden, die Pauschallandwirte an Steuerpflichtige geliefert haben, die keine Pauschallandwirte sind, und der landwirtschaftlichen Dienstleistungen, die sie an Steuerpflichtige erbracht haben, die keine Pauschallandwirte sind.

2. Die streitige nationale Regelung

Gemäß Artikel 34 des Decreto del presidente della Repubblica Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 (GURI Nr. 292 vom 11. 11. 1972) zur Einführung der Mehrwertsteuer hat die Italienische Republik eine Pauschalregelung für die landwirtschaftlichen Erzeuger erlassen. Im Rahmen dieser Regelung hat der Gesetzgeber von der in Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie geregelten Möglichkeit Gebrauch gemacht und für die verschiedenen Teilbereiche der Landwirtschaft je nach Erzeugnisgruppen eine Reihe von unterschiedlichen Pauschalausgleich-Prozentsätzen festgelegt.

Durch Decreto ministeriale vom 25. Februar 1983 (GURI Nr. 58 vom 1. 3. 1983) wurde der Pauschalausgleich-Prozentsatz für Rind- und Schweinefleisch sowie für nicht eingedickte und nicht gezuckerte Frischmilch mit Wirkung vom 1. März 1983 auf 14 % festgelegt. Dieser Satz stellt eine Verringerung des zuvor gemäß Gesetz Nr. 889 vom 22. Dezember 1980 (Decreto ministeriale vom 5. Januar 1981) auf diese drei Erzeugnisgruppen anwendbaren Pauschalausgleich-Prozentsatzes von 15 % dar.

* Verfahrenssprache: Italienisch.

B — *Vorgeschichte des Rechtsstreits*

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1981 teilte die Kommission der italienischen Regierung mit, daß die in Italien aufgrund von Artikel 34 des Decreto del presidente della Repubblica Nr. 633 geschaffene Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger insoweit mit Artikel 25 Absatz 5 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie unvereinbar sei, als sie die Lieferungen von Erzeugnissen und die Erbringung von Dienstleistungen an andere Pauschallandwirte nicht von der Regelung ausnehme. Darüber hinaus führe der für Rind- und Schweinefleisch sowie für Frischmilch festgelegte Pauschalausgleich-Prozentsatz von 15 % zu einer Pauschalerstattung, die eindeutig über die Steuervorbelastung hinausgehe, und die von den italienischen Behörden vorgelegte Berechnung sei nicht relevant. Schließlich verwies die Kommission darauf, daß die zugrundegelegten Daten nur ein Jahr beträfen, während nach der Sechsten Richtlinie der Vergleichszeitraum drei Jahre betrage, und daß dabei alle Landwirte berücksichtigt würden, während nur die für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten zugrunde zu legen seien. Mit diesem Schreiben forderte die Kommission die italienische Regierung gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag auf, sich innerhalb von zwei Monaten zu äußern.

Die italienische Regierung beantwortete dieses Schreiben mit zwei durch die Ständige Vertretung Italiens bei den Europäischen Gemeinschaften übermittelte Noten vom 26. Juni und 8. November 1982. Sie räumte darin ein, daß es die für den Dreijahreszeitraum von 1978 bis 1980 durchgeführten Berechnungen nach Teilbereichen erlaubt hätten, eine „leichte Überbewertung" des Pauschalausgleich-Prozentsatzes der Mehrwertsteuer-Vorbelastung für den Rind- und Schweinefleischsektor festzustellen. Die Regierung erklärte sich bereit, den für diesen Teilbereich festgesetzten Ausgleich-Prozentsatz herabzusetzen. Sie wies außerdem darauf hin, daß die Besonderheiten der italienischen Zuchtbetriebe im Hinblick auf die hohen Produktionskosten und demgemäß die Mehrwertsteuer-Vorbelastung sehr stark von denen der Betriebe in den anderen Ländern der Gemeinschaft abwichen. Es gebe in Italien eine sehr große Anzahl von Kleinstbetrieben, deren geringe Erzeugung für den familiären Verbrauch bestimmt sei und nicht vermarktet werde. Insbesondere bei den kleinen Zuchtbetrieben, die zum Beispiel nur ein Rind und ein Schwein umfaßten, seien kaum der Mehrwertsteuer unterworfene Produktionsfaktoren gegeben, und die auf makroökonomischer Ebene für die Tierzucht zugrunde gelegten Produktionsfaktoren beträfen also nicht den gesamten Bereich, sondern nur einen Teil davon.

Nachdem die Kommission festgestellt hatte, daß die italienische Regierung nach einem Jahr den Pauschalausgleich-Prozentsatz für die drei fraglichen Erzeugnisse nicht vermindert hatte und eine endgültige und genaue Stellungnahme zu den Berechnungen über die Tierzucht nicht möglich war, weil keine auf offizielle Nachweise gestützten statistischen Daten je Sektor vorlagen, gab sie am 25. März 1985 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie die Italienische Republik aufforderte, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Stellungnahme die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Stellungnahme nachzukommen.

Die italienische Regierung hat diese mit Gründen versehene Stellungnahme bis heute nicht beantwortet. Jedoch haben die italienischen Behörden im Rahmen der technischen Konsultationen, die sie mit den Dienststellen der Kommission über die Berechnungen und Methoden in bezug auf die eigenen Mittel durchführen, mit Schreiben der Ständigen Vertretung Italiens vom 12. Juli 1985 für die Jahre 1979 bis 1982 neue Berech-

nungen hinsichtlich der Pauschalerstattungen in der Landwirtschaft übermittelt. Die Kommission hat auf die Mitteilung dieser neuen Berechnungen mit Schreiben vom 18. September 1985 an die Ständige Vertretung Italiens reagiert.

C — *Schriftliches Verfahren*

Mit Klageschrift, die am 9. Januar 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, hat die Kommission die vorliegende Klage erhoben.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Die Parteien sind aufgefordert worden, schriftlich einige Fragen zu beantworten; sie sind dieser Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nachgekommen.

II — Anträge der Parteien

Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag und der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 verstoßen hat, indem sie eine Pauschalregelung geschaffen und aufrechterhalten hat, die mit Artikel 25 Absätze 3 und 5 der genannten Richtlinie insoweit unvereinbar ist, als sie nicht begrenzt ist und die Prozentsätze der den Erzeugern gewährten Erstattung der Mehrwertsteuer auf Rindfleisch, Schweinefleisch und Frischmilch betrifft;

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Italienische Republik* beantragt,

— die Klage abzuweisen;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Die Kommission verweist auf drei Punkte, in denen die Italienische Republik der genannten Richtlinie nicht nachgekommen sei. Sie wirft ihr erstens vor, sie habe makroökonomische Daten verwendet, die nicht Artikel 25 Absatz 3 der genannten Richtlinie entsprächen; zweitens habe sie die für Rindfleisch, Schweinefleisch und Frischmilch festgelegten Pauschalausgleich-Prozentsätze zu hoch angesetzt; drittens habe sie von der Pauschalausgleich-Regelung nicht die an Pauschallandwirte erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen ausgenommen.

A — *Zu dem Vorwurf der Verwendung von makroökonomischen Daten, die nicht Artikel 25 Absatz 3 der genannten Richtlinie entsprechen*

Die *Kommission* verweist in erster Linie darauf, daß gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie die „Prozentsätze ... anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt" werden. Die Praxis der italienischen Behörden bestehe jedoch darin, bei der Berechnung der Vorbelastung der

Pauschallandwirte für die gesamte Landwirtschaft geltende Daten zugrunde zu legen, was unweigerlich zu einer Überbewertung des Prozentsatzes der Steuervorbelastung der Pauschallandwirte führe. Da nämlich die Geschäfte der dem normalen System unterworfenen Landwirte nicht abgezogen würden, füge man der Steuer der Pauschallandwirte die Steuer der Landwirte hinzu, die das normale System gewählt hätten; denn für sie gelte ein Mehrwertsteuersatz, der höher sei als der Pauschalausgleich-Prozentsatz.

Es treffe zwar zu, daß von den 3 Mio Landwirten nur 75 000 keine Pauschallandwirte seien. Entscheidend sei jedoch nicht die Zahl der Landwirte, sondern ihr Umsatz. Nun seien aber diese 75 000 Betriebe in dieser Hinsicht die bedeutendsten. Sie hätten das normale System gerade deshalb gewählt, weil es für sie günstiger sei als das Pauschalsystem, da ihre Steuern höher seien, insbesondere im Hinblick auf ihren Mechanisierungsgrad, der umfangreichere Materialinvestitionen erfordere und demgemäß eine entsprechend höhere Steuervorbelastung mit sich bringe.

Da die landwirtschaftlichen Berechnungen eine zusammenhängende Einheit darstellten, sei es unannehmbar, daß die Steuern ohne die Vorlage von Nachweisen nach oben angeglichen würden, wie dies bei den von den italienischen Behörden vorgelegten Berechnungen der Fall sei, oder daß die verkaufte Produktion und nicht, wie in der Berechnungsmethode des Anhangs C der Richtlinie vorgesehen, die Endproduktion bei den Outputs zugrunde gelegt werde.

Im übrigen sei nicht vertretbar, daß die Zugrundelegung der makroökonomischen Daten der Betriebe, die keine Betriebe von Pauschallandwirten seien, eine Art Ausgleich für die „Unterdimensionierung" gewisser Produktionsbereiche darstelle, die sich aus den Mechanismen der statistischen Erhebung ergebe, mit denen sich kein signifikanter Produktionsmittelanteil ermitteln lasse. Es sei nicht bewiesen, daß in diesem Bereich statistische Daten fehlten. Jedenfalls könnte auch dieser Umstand die Haltung der italienischen Regierung nicht rechtfertigen.

Die Kommission bestreitet außerdem, daß die mit Gründen versehene Stellungnahme oder die Klageschrift gegenüber dem Mahnschreiben ein neues Vorbringen enthalte. Es handele sich nicht um ein neues Vorbringen, sondern um den Antworten der italienischen Regierung entnommene zusätzliche Beweiselemente. Diese beiden Antworten seien in dem Schreiben der Ständigen Vertretung Italiens vom 26. Juni 1982 und im Schreiben des italienischen Landwirtschaftsministers vom 15. Februar 1984 enthalten.

In dem ersten Schreiben erkenne die italienische Regierung an, daß die italienischen Behörden „eine leichte Überbewertung des Pauschalausgleich-Prozentsatzes der Mehrwertsteuer-Vorbelastung für die Bereiche Rindfleisch und Schweinefleisch" eingeräumt hätten. Die Kommission habe diesen Satz in ihrer Klageschrift nur übernommen: Dies beweise, daß seit 1982 eine Überbewertung erfolgt sei.

Hinsichtlich des zweiten Schreibens führt die Kommission aus, der Minister habe darin erklärt, daß die Herabsetzung des Pauschalausgleich-Prozentsatzes „für die italienischen Züchter einen Einkommensverlust von etwa 116 Mrd LIT [mit sich bringt]; die Wirtschaft des gesamten Bereichs würde zusammenbrechen, wenn der Einkommensverlust der Züchter nicht durch einen geringeren Druck der Erzeugnisse anderer Länder, deren Züchtern besondere Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden, auf den italienischen Markt ausgeglichen würde". Nach Auffassung der Kom-

mission gibt die italienische Regierung damit zu, daß die Überbewertung nichts anderes sei als eine Form der Beihilfe für den Viehzuchtsektor, die mittels einer unkorrekten Anwendung der Vorschriften der Sechsten Richtlinie gewährt werde.

Die *italienische Regierung* hebt zunächst hervor, daß vor der Harmonisierung in Italien für die gesamte Landwirtschaft ein besonderes System gegolten habe, das es dem Landwirt erlaubt habe, die beim Verkauf eingenommene Mehrwertsteuer zu behalten, und zwar als Pauschalausgleich der auf den Kauf gezahlten Mehrwertsteuer. Letztlich hätten alle italienischen Landwirte schon ein Mehrwertsteuersystem mit Pauschalausgleich angewandt. Nur eine kleine Anzahl von Steuerpflichtigen (75 000 landwirtschaftliche Betriebe von insgesamt 3 Mio) habe für 1978 und die vorhergehenden Jahre die Mehrwertsteuererklärung vorgelegt. Demgemäß habe der Nichtabzug der von diesen getätigten Geschäfte nicht zu einer Überbewertung der Steuervorbelastung der Pauschallandwirte führen können. Außerdem wäre es ziemlich schwierig gewesen, die Ziffern in bezug auf die dem normalen System unterworfenen Landwirte zu isolieren, ohne daß Irrtümer, die die Produktion benachteiligt hätten, vorgekommen wären.

Zu dem Argument der Kommission, daß die nach dem Umsatz größten landwirtschaftlichen Betriebe das normale Mehrwertsteuersystem (und nicht die Pauschalregelung) gewählt hätten, führt die italienische Regierung aus, dies beweise, daß die Pauschalregelung nicht, wie die Kommission behaupte, Erstattungen bewirke, die über die Mehrwertsteuer-Vorbelastung hinausgingen. Dies beweise außerdem, daß für eine bestimmte Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in diesen Bereichen Mehrwertsteuer-Vorbelastungen bestünden, die weit über den in der Pauschalregelung festgesetzten Pauschalausgleich-Prozentsatz von 14 % hinausgingen, da diese Betriebe sonst ebenfalls das Pauschalsystem gewählt hätten.

Schließlich ist die italienische Regierung der Auffassung, daß, wie sich aus dem Aufforderungsschreiben der Kommission ergebe, diese ihr nur vorwerfe, für alle Landwirte und nicht nur für die Pauschallandwirte geltende makroökonomische Daten zugrunde gelegt zu haben. Daraus folge, daß die anderen hierzu in der Klageschrift erhobenen Vorwürfe unzulässig seien.

Die italienische Regierung macht sodann nähere Angaben zu den beiden Schreiben vom 26. Juni 1982 und 15. Februar 1984, die die Kommission erwähnt hat.

Zu dem ersten Schreiben führt sie aus, daß der durch Decreto ministeriale vom 5. Januar 1981 auf 15 % festgesetzte Pauschalausgleich-Prozentsatz für die Mehrwertsteuer aufgrund der von den italienischen Behörden durchgeführten Berechnungen durch Decreto ministeriale vom 25. Februar 1983 auf 14 % herabgesetzt worden sei. Die leichte Überbewertung des Pauschalausgleich-Prozentsatzes sei damit ausgeglichen worden.

Was das zweite Schreiben des Landwirtschaftsministers an den Vizepräsidenten der Kommission vom 15. Februar 1984 angehe, so habe der Minister keineswegs das Vorliegen eines „Überausgleichs" bestätigt, wie die Kommission behaupte. Es liege kein Eingeständnis in diesem Sinne vor. Dieses Schreiben bestätige nur, daß die italienische Regierung bereit sei, eine globale politische Kompromißlösung für den Streit zu suchen, und daß sie in diesem Fall mit einer Herabsetzung des durchschnittlichen Pauschalsatzes der Mehrwertsteuer für die Landwirte um 1,5 % und zur Zahlung des entsprechenden Anteils an eigenen Mitteln, nämlich 20 Mrd LIT je Herabsetzungspunkt, an die Gemeinschaft einverstanden wäre.

B — *Zu dem Vorwurf der Überbewertung der für Rindfleisch, Schweinefleisch und Milch festgelegten Pauschalausgleich-Prozentsätze*

Die *Kommission* ist der Auffassung, die Argumentation der italienischen Regierung zur Rechtfertigung der auf die Rinder- und Schweinezucht sowie auf die Milcherzeugung angewandten Pauschalsätze sei nicht überzeugend; denn damit werde nicht der Nachweis erbracht, daß der Mehrwert minimal sei. Im übrigen ergebe sich, selbst wenn der Mehrwert tatsächlich minimal sein sollte, die Existenz eines erheblichen Überausgleichs für die betreffenden Bereiche aus dem Ausgleichssatz selbst, der 14 % betrage, während die meisten auf die Inputs angewandten Sätze zwischen 2 und 10 % lägen. Im übrigen hätten die italienischen Behörden selbst in dem Schreiben der Ständigen Vertretung Italiens vom 26. Juni 1982 eine leichte Überbewertung des Pauschalprozentsatzes für die Viehzucht eingeräumt.

Die Kommission erinnert hierbei daran, daß es nach dem Geist des Artikels 25 Absatz 3 den nationalen Behörden obliege, der Kommission die erforderlichen Daten unter Beifügung angemessener Nachweise mitzuteilen.

Die italienische Regierung hingegen stütze sich auf abstrakte, nicht durch Nachweise belegte Behauptungen, wenn sie angebe, daß die Produktion der italienischen Züchter nicht ausreiche, um die inländische Nachfrage zu befriedigen, und keinen Expansionsspielraum habe, der es ihr erlauben würde, die Differenz zu der inländischen Nachfrage auszugleichen. Die Höhe des Ausgleichssatzes von 14 % habe also keinerlei Auswirkung auf die Ausweitung der Produktion, die gleichgeblieben sei; denn wäre die Situation der italienischen Züchter so, wie sie beschrieben worden sei, so könnte sie sich nicht auf dem aktuellen Stand halten ohne die Hilfe äußerer Finanzmittel, das heißt dank des Pauschalausgleich-Prozentsatzes von 14 %, von dem mindestens die Hälfte eine echte verschleierte Beihilfe für diesen Bereich und somit einen Mißbrauch des Pauschalausgleichssystems darstelle. Eben deshalb habe der Landwirtschaftsminister in seinem Schreiben vom 15. Februar 1984 erklärt, daß die Wirtschaft des gesamten Bereichs ohne die aus einem hohen Pauschalausgleich stammenden Mittel zusammenbrechen würde.

Wenn die italienische Regierung außerdem behaupte, es sei unmöglich, statistische Daten hinsichtlich der Produktion der kleinen Zuchtbetriebe zu erhalten, da dies zu höheren Werten der Mehrwertsteuer-Vorbelastung führen würde, so räume sie nur stillschweigend ein, daß ein höheres Pauschalausgleichsniveau als das vorliege, das sich allein aus der Berücksichtigung der bekannten statistischen Daten ergeben würde. Darüber hinaus seien die angeblichen statistischen Lücken keinesfalls eine Entschuldigung, zumal die anderen Mitgliedstaaten korrekt vorgingen und außerdem die genannten statistischen Daten dem Statistischen Amt genau mitgeteilt würden.

Im vorliegenden Fall versuche die italienische Regierung also nicht, die angewandte Berechnungsmethode zu rechtfertigen, wie sie es tun müsse, sondern, durch eine Analyse der Wirkungen, insbesondere des fehlenden Anstiegs der Produktion oder der Versorgung, nachzuweisen, daß diese Methode keinen exzessiven Charakter habe. Dies verstoße aber gegen die Richtlinie, die eine genaue Berechnungsmethode vorsehe. Die Bedeutung der Tatsache, daß die Produktion nicht angestiegen sei, sei nicht eindeutig, und der Rückgang des Versorgungsstandes sei auf die Erhöhung des Verbrauchs zurückzuführen (bei gleicher Produktion sei der Pro-Kopf-Verbrauch in den Jahren 1981, 1982 und 1983 von 23 auf 26 kg gestiegen).

Schließlich weist die Kommission das Argument der italienischen Regierung zurück, wonach sich der Beweis für den Überausgleich in dem betreffenden Bereich auch aus den von den italienischen Behörden im Hinblick auf die eigenen Mittel ausgearbeiteten und mitgeteilten Daten nicht zuverlässig entnehmen lasse. Sie führt hierfür mehrere Gründe an. Erstens bestehe eine sehr enge Verbindung zwischen dem Ausgleich-Prozentsatz und der Ermittlung der entsprechenden Eigenmittel. Diese Verbindung ergebe sich aus der Identität der in Anhang C der Richtlinie vorgeschriebenen Berechnungsmethode: Bei der Berechnung der Eigenmittel berechne man automatisch auch die Ausgleichssätze.

Um sich davon zu überzeugen, brauche man nur daran zu denken, daß die Sechste Richtlinie nicht allein zu Harmonisierungszwecken erlassen worden sei, sondern daß durch sie erreicht werden solle, daß die aus der Mehrwertsteuer stammenden eigenen Mittel unter Anwendung eines gemeinsamen Satzes oder auf einer einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage und nach den Gemeinschaftsregeln berechnet würden. Zu den Vorschriften über die einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage gehöre aber Artikel 25, um den es im vorliegenden Fall gehe. Wenn die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (wie es in Italien der Fall sei) nicht korrekt festgesetzt werde, würden die Berechnungen hinsichtlich der eigenen Mittel automatisch verfälscht. Versuche man, letztere zu korrigieren, so gelange man unausweichlich zur korrekten steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage (siehe hierzu Artikel 25 Absatz 12).

Zweitens bestreitet die Kommission die Behauptung der italienischen Regierung, daß die Anerkennung eines allgemeinen Überausgleichs „als Kompromiß" erfolgt sei. Die zusätzlichen Zahlungen seien vorläufig erfolgt, und die Kommission habe sie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer Überprüfung der Daten angenommen (wie dem entsprechenden Schriftwechsel zu entnehmen sei).

Drittens bestätige das auf die Zwanzigste Richtlinie, nach der die Bundesrepublik Deutschland die Mehrwertsteuer zur Gewährung einer bestimmten Sonderbeihilfe verwenden dürfe, gestützte Argument den Standpunkt der Kommission, da die Bestimmungen dieser Richtlinie bewiesen, daß die Rechenvorgänge dieselben sein müßten, nämlich diejenigen, die in Anhang C der Sechsten Richtlinie angegeben seien.

Die *italienische Regierung* macht geltend, der in diesem Bereich anwendbare Pauschalausgleich-Prozentsatz von 14 % sei nicht zu hoch und verschaffe auch den Landwirten keine Erstattungen, die über die Mehrwertsteuer-Vorbelastung hinausgingen. Dieser Satz entspreche genau der innerstaatlichen Realität, und die Kommission habe nicht das Gegenteil bewiesen.

In Italien reiche die tierische Erzeugung, insbesondere was Milch, Rindfleisch und Schweinefleisch betreffe, nicht aus, um die inländische Nachfrage zu befriedigen. Die meisten landwirtschaftlichen Betriebe praktizierten sowohl Viehzucht als auch Ackerbau, und selbst wenn die Rinder- und Schweinezucht oft zu negativen Ergebnissen führe, setzten sie ihre Tätigkeiten fort.

Zahlreiche Inhaber von Kleinbetrieben verwendeten Produktionsmittel, die in den statistischen Daten hinsichtlich des Bereichs der Viehzucht praktisch nicht erfaßt werden könnten. Diese Produktionsmittel existierten aber und würden, wenn sie für den Bereich der Viehzucht isoliert werden könnten, eine eindeutige Erhöhung der Mehrwertsteuer-Vorbelastung für diesen Bereich bedeuten.

Man müsse also der Wirklichkeit der Bewirtschaftung größere Aufmerksamkeit als den statistischen Daten widmen, wenn man feststellen wolle, ob der für den Bereich der Viehzucht und der Milch festgelegte Aus-

gleichssatz gegen Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie verstoße.

Die italienische Regierung betont in diesem Zusammenhang, daß ein Vergleich zwischen den Produktionen der Viehzuchttätigkeit vor und nach der Einführung der Mehrwertsteuer-Pauschalregelung keinen Anstieg der Produktion erkennen lasse, was beweise, daß die vorgenannte Bestimmung der Richtlinie nicht verletzt worden sei. Als Beispiel führt die italienische Regierung zu diesem Punkt an, daß 1979, im ersten Jahr der Anwendung der Mehrwertsteuer-Pauschalausgleich-Regelung zum Satz von 15 % für den Rindfleischsektor, der Anteil der Eigenversorgung gegenüber 1978 gleichgeblieben sei und daß er 1980 sogar abgenommen habe. Diese Entwicklung wäre nicht zu erklären, wenn der Pauschalausgleich-Prozentsatz von 15 % eine Erstattung ergeben hätte, die über die Mehrwertsteuer-Vorbelastung hinausgegangen wäre.

Im übrigen hätten die 75 000 landwirtschaftlichen Betriebe, die nach ihrem Umsatz als die größten anzusehen seien, das normale Mehrwertsteuersystem gewählt. Hieraus sei zu schließen, daß für diesen Betriebstyp der Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer-Vorbelastung schon höher sei als der der Mehrwertsteuer auf die Lieferungen von Erzeugnissen und die erbrachten Dienstleistungen. Dies sei der Grund für die Wahl des normalen Systems, das es den genannten Viehzüchtern erlaube, die Differenz der Mehrwertsteuer-Vorbelastung erstattet zu erhalten (was hingegen im Rahmen der Pauschalregelung nicht möglich sei, die diese Betriebe sicherlich gewählt hätten, wenn die Regelung, wie die Kommission behaupte, zu Erstattungen geführt hätte, die über die Mehrwertsteuer-Vorbelastung hinausgingen).

Die italienische Regierung führt aus, es treffe nicht zu, daß aufgrund des Pauschalsatzes von 14 %, während „der größte Teil der auf die Inputs angewandten Sätze zwischen 2 und 10 % liegt" (Klageschrift, S. 9), ein Überausgleich erfolge; denn zum Beispiel betrage der Satz der Mehrwertsteuer-Vorbelastung bei „Energie"-Geschäften stets mehr als 10 % und der Satz der Mehrwertsteuer-Vorbelastung für „Rindfleisch"-Geschäfte 18 %.

Schließlich macht die italienische Regierung geltend, der Beweis für den Überausgleich in dem betreffenden Bereich könne nicht den Daten entnommen werden, die die italienischen Behörden im Hinblick auf die eigenen Mittel erarbeitet und mitgeteilt hätten, und zwar aus folgenden Gründen.

Zunächst sei die Anerkennung eines allgemeinen Überausgleichs im Hinblick auf den Anteil der eigenen Mittel im Kompromißwege erfolgt, um den Streit hinsichtlich der Jahre 1979 bis 1982 zu beenden (was sich aus dem Schreiben der Ständigen Vertretung Italiens vom 30. Oktober 1984 ergebe). Außerdem erlaube es Artikel 3 der Zwanzigsten Mehrwertsteuerrichtlinie 85/361/EWG vom 16. Juli 1985, die Fragen des Ausgleich-Prozentsatzes der Mehrwertsteuer von denen der Zuweisung der eigenen Mittel zu trennen. Diese Unterscheidung zeige, daß das Verhalten der italienischen Behörden, um den Streit über die eigenen Mittel beizulegen, nicht herangezogen werden könne, um das Vorliegen des der Regierung vorgeworfenen Überausgleichs zu beweisen.

Die italienische Regierung ist daher der Auffassung, daß die allgemeinen Daten hinsichtlich der nationalen Konten keinesfalls das Vorliegen eines Überausgleichs in dem betreffenden Bereich beweisen könnten.

Der Beweis für einen Überausgleich ergebe sich auch nicht wirksam aus den Daten der

Untersuchung, deren Ergebnisse in einem Bericht des Ständigen Ausschusses (Landwirtschaft und Fischerei) der italienischen Abgeordnetenkammer enthalten seien. Diese Untersuchung sei nämlich auf der Grundlage einer Auswahl landwirtschaftlicher Betriebe durchgeführt worden, die für die tatsächliche Situation der Landwirtschaft des gesamten Landes nicht repräsentativ sei: Sie betreffe im wesentlichen Betriebe im Norden Italiens.

C — *Zu dem Vorwurf des Nichtausschlusses der den Pauschallandwirten erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen von der Pauschalausgleich-Regelung*

Die *Kommission* führt aus, Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie schließe die den Pauschallandwirten erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen von der Regelung des Pauschalausgleichs aus. Absatz 6 sehe im Rahmen der Anwendung der im vorhergehenden Absatz definierten Pauschalregelung vor, daß die Mitgliedstaaten zwischen zwei Modalitäten der Zahlung des Pauschalausgleichs wählen könnten: Entweder geschehe die Zahlung durch den steuerpflichtigen Abnehmer oder Leistungsempfänger (was in Italien der Fall sei, wo der Abnehmer oder Leistungsempfänger dem Pauschallandwirt eine Mehrwertsteuer in Höhe von 14 % überweise, die dieser als Ausgleich behalte und die später von der von ersterem geschuldeten Steuer abgezogen werde) oder durch den Fiskus (was in Frankreich der Fall sei, wo die Rechnung nicht die Mehrwertsteuer umfasse, die der Abnehmer dem Pauschallandwirt nicht zahle und dann also auch nicht abziehe; sie werde jedoch den zuständigen Behörden vorgelegt, die nach einer Überprüfung den Pauschalausgleich auszahlten).

Absatz 8 schließlich beziehe sich auf Fälle, die nicht in den Anwendungsbereich der in Absatz 5 definierten Pauschalregelung fielen.

Artikel 34 des Decreto del presidente Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 nehme aber die den Pauschallandwirten erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen nicht von dieser Regelung aus.

Die *italienische Regierung* macht geltend, Artikel 25 Absatz 5 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie beschränke nicht selbst die Anwendung der Pauschalsätze. Sein einziger Zweck bestehe darin, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, eine andere Methode der Zahlung des Pauschalausgleichs durch den Abnehmer, den Leistungsempfänger oder den Staat vorzusehen.

Lese man die Absätze 5, 6 und 8 des Artikels 25 in ihrem Zusammenhang, so könne gefolgert werden, daß der Mechanismus, wonach der Pauschallandwirt den Ausgleich für die Mehrwertsteuer-Vorbelastung erhalten könne, im wesentlichen wie folgt aussehe:

— Sei der Abnehmer oder Empfänger der von dem Pauschallandwirt gelieferten Erzeugnisse oder erbrachten Dienstleistungen ein Steuerpflichtiger, der kein Pauschallandwirt sei, so könnten die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Zahlung des Pauschalausgleichs an den Landwirt entweder durch den Abnehmer oder durch den Fiskus erfolge (Absätze 5 und 6);

— sei der Abnehmer oder Empfänger ein Pauschallandwirt oder kein Steuerpflichtiger, so falle diese Möglichkeit weg, und die Zahlung des Pauschalausgleichs könne nur durch den Abnehmer oder Leistungsempfänger geschehen (Absatz 8).

Aus der Untersuchung dieser Bestimmungen ergebe sich, daß Artikel 34 des Decreto del presidente della Repubblica Nr. 633 von

1972, wonach einerseits die Pauschalausgleich-Prozentsätze auf von dem Pauschallandwirt mit irgendeinem Abnehmer abgewickelten Geschäfte anzuwenden seien und daß andererseits der Ausgleich immer durch den Abnehmer zu erfolgen habe, genau den in Artikel 25 der Gemeinschaftsrichtlinie niedergelegten Grundsätzen entspreche.

IV — Fragen an die Parteien

Der Gerichtshof hat sich an die Parteien gewandt, um die unten aufgeführten Informationen und Unterlagen zu erhalten.

A — 1. Die *Kommission* ist aufgefordert worden, die Quellen zu nennen, auf die sie ihre Auffassung gestützt hat, daß man aufgrund der von der italienischen Regierung vorgelegten Daten indirekt zu dem Schluß kommen könne, daß „die Ausgleichssätze für Rind- und Schweinefleisch sowie für Frischmilch auf einen Satz festgelegt werden müßten, der, im Unterschied zu dem gegenwärtig angewandten Satz von 14 %, 7 % nicht überschreitet", und detaillierter die Berechnungen zu erklären, die sie zu dieser Schlußfolgerung geführt haben.

2. Die Kommission ist außerdem aufgefordert worden, eine Liste der Mitgliedstaaten vorzulegen, die für die landwirtschaftlichen Erzeuger eine Pauschalregelung gemäß Artikel 25 der Sechsten Richtlinie 77/388 des Rates vom 17. Mai 1977 vorgesehen haben, und die Pauschalausgleich-Prozentsätze, die gegebenenfalls für Rindfleisch, Schweinefleisch und Frischmilch festgesetzt wurden, sowie die Sätze der von den Pauschallandwirten im voraus gezahlten Mehrwertsteuer anzugeben. In diesem Zusammenhang ist sie gebeten worden anzugeben, inwieweit diese Pauschalausgleich-Prozentsätze in den verschiedenen Mitgliedstaaten von dem durchschnittlichen Zinssatz beeinflußt werden, den die Banken bei der Gewährung von Krediten an ihre Kunden anwenden.

3. Die Kommission ist außerdem aufgefordert worden zu erklären, wie aufgrund der Daten in der von der italienischen Abgeordnetenkammer durchgeführten Untersuchung über die Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebskosten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf einen Überausgleich zugunsten der Erzeuger von Rind- und Schweinefleisch geschlossen werden kann.

B — 1. Die *Italienische Republik* ist aufgefordert worden, folgendes vorzulegen:

a) die nur für die Pauschallandwirte der Sektoren Rind- und Schweinefleisch und Frischmilch geltenden makroökonomischen Daten der Jahre 1978, 1979 und 1980;

b) die ebenfalls nur die Pauschallandwirte betreffenden Gesamtbeträge in den genannten Sektoren und Jahren

 i) der Enderzeugung einschließlich Eigenverbrauch,

 ii) der Vorleistungen und der Bruttoanlageinvestitionen,

 iii) der auf die unter Punkt ii genannten Vorgänge gezahlten Mehrwertsteuer.

2. Die Italienische Republik ist weiter aufgefordert worden, die auf die verschiedenen von den Pauschallandwirten durchgeführten Geschäfte angewandten Sätze der Mehrwertsteuer-Vorbelastung anzugeben und zu präzisieren, wie hoch der durchschnittliche Prozentsatz jeder Geschäftsart im Verhältnis zum Gesamtwert der von diesen Landwirten getätigten Geschäfte mit Mehrwertsteuer-Vorbelastung ist.

3. Schließlich ist die Italienische Republik aufgefordert worden, Statistiken vorzulegen, aus denen sich im Rahmen der Rinder- und Schweinezucht die jeweiligen Prozentsätze der Zuchten, die den Erwerb von Tieren von außerhalb umfassen, einerseits und der Zuchten mit geschlossenem Zyklus andererseits ergeben.

Mit Schreiben vom 7. April 1987 hat die *italienische Regierung* dem Gerichtshof folgende Informationen erteilt.

Frage B — 1

a) Nur für die Pauschallandwirte der Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch und Frischmilch für die Jahre 1978, 1979 und 1980 geltende makroökonomische Daten:

Mrd LIT

Jahr	Zuchtsektor insgesamt		Teilsektor Rinder, Schweine, Milch	
	Output	Input	Output	Input
1978	7 536,6	5 804,2	5 193,2	4 449,4
1979	8 748,3	6 575,7	6 092,4	5 140,6
1980	10 238,3	7 923,2	7 129,3	6 205,9

b) Gesamtbeträge betreffend die Pauschallandwirte im Teilsektor Rindfleisch, Schweinefleisch und Frischmilch in den unten aufgeführten Jahren (in Mrd LIT):

i) Enderzeugung einschließlich Eigenverbrauch:

1978	5 193,2
1979	6 092,4
1980	7 129,3

ii)

	Vorleistungen	Bruttoanlageninvestitionen	Insgesamt
1978	3 285,0	1 164,4	4 449,4
1979	3 735,3	1 405,3	5 140,6
1980	4 550,0	1 655,9	6 205,9

iii) Auf die unter Punkt ii genannten Vorgänge gezahlte Mehrwertsteuer:

1978	166,5	163,0	329,5
1979	225,5	198,1	423,6
1980	328,5	208,8	537,3

Frage B — 2

Auf die verschiedenen Vorgänge angewandter (durchschnittlicher) Mehrwertsteuersatz:

(in %)

	Vorleistungen	Bruttoanlageinvestitionen	Gewichteter Durchschnittswert
1978	5,4	14	7,41
1979	6,84	12,14	8,28
1980	7,21	12,6	8,43

Frage B — 3

Die italienische Regierung erklärt, sie verfüge über keine Dokumentation, die es ihr erlauben würde, hinsichtlich der Rinder- und Schweinezuchten die jeweiligen Prozentsätze der Zuchten, die den Erwerb von Tieren von außerhalb umfaßten, einerseits und der Zuchten mit geschlossenem Zyklus andererseits aufzuzeigen. Sie fügt jedoch hinzu, daß die italienischen Züchter jährlich, hauptsächlich aus Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zwischen 2 Mio und 2,4 Mio Stück Rindvieh (Kälber) einkauften, um sie in Zuchtbetrieben zu mästen. Außerdem würden durchschnittlich zwischen 500 000 und 900 000 Schweine eingeführt, von denen 20 bis 30 % zur Mast bestimmt seien.

Die *Kommission* hat dem Gerichtshof auf die ihr gestellten Fragen mit Schreiben vom 29. April 1987 ihre Antworten übermittelt, die folgendermaßen zusammengefaßt werden können.

Frage A — 1

Die von der Kommission für die Feststellung, daß der Ausgleichssatz 7 % nicht überschreiten dürfe, zugrunde gelegten makroökonomischen Daten seien diejenigen, die von der italienischen Regierung im Rahmen der Überprüfungen hinsichtlich der eigenen Mittel mitgeteilt worden seien. Diese Daten, die den gesamten Agrarsektor beträfen, erlaubten es, den Input und den Output der Landwirte und den auf sie erhobenen Mehrwertsteuerbetrag festzustellen. Bei der Festsetzung des Ausgleichssatzes für jedes Jahr habe die Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie die Daten hinsichtlich des Inputs und des Outputs der letzten drei Jahre berücksichtigt.

Der für das Jahr 1979 festgestellte korrekte Ausgleichssatz ergebe sich aus der unten schematisiert wiedergegebenen Berechnungsmethode (die Beträge sind dabei in Mrd LIT ausgedrückt):

a) Z, der für den Agrarsektor zu erstattende Satz, errechnet nach der Formel

$$\frac{X \times 100}{Y} \text{ entspr. } X,$$

stelle den Betrag der Mehrwertsteuer dar, die auf den Input der Pauschallandwirte in den letzten drei Jahren erhoben worden sei, und Y den Betrag des Outputs in diesen drei Jahren.

X = Mehrwertsteuer insgesamt auf den Input der Jahre 1976, 1977, 1978 = 2 040,80

Y = Output insgesamt in den Jahren 1976, 1977, 1978 (ohne Mehrwertsteuer) = 52 529,0

Z = zu erstattender Satz für den gesamten Agrarsektor für 1979 = $\frac{2\,040{,}80 \times 100}{52\,529{,}0} = 3{,}88\ \%$

b) Z', der tatsächlich erstattete Satz für den Agrarsektor, errechnet nach der Formel

$$\frac{X' \times 100}{Y'} \text{ entspr. } X',$$

stelle den Betrag der Mehrwertsteuer dar, der tatsächlich im Jahre 1979 erstattet worden sei, und Y' den Output dieses Jahres.

X' = Betrag der hinsichtlich des Outputs des Jahres 1979 erstatteten Mehrwertsteuer = 1 434,30

Y' = Nettooutput der Mehrwertsteuer für das Jahr 1979 = 24 187,00

Z' = tatsächlich erstatteter Satz für den gesamten Sektor im Jahre 1979 =
$\frac{1\,434{,}30 \times 100}{24\,187{,}00} = 5{,}93\ \%$

c) K, die Differenz zwischen den beiden Sätzen (Z' — Z = K), die den Prozentsatz des Überausgleichs für den gesamten Agrarsektor für 1979 darstelle,

(Z' — Z) = 5,93 % — 3,88 %
= 2,05 % (= K)

d) K', der Betrag der zuviel erstatteten Mehrwertsteuer, errechnet nach der Formel
$\frac{Y' \times K}{100} = K'$

Y' = Nettooutput der Mehrwertsteuer für das Jahr 1979

K = Prozentsatz des Überausgleichs

K' = Betrag der zuviel erstatteten Mehrwertsteuer =
$\frac{24\,187{,}00 \times 2{,}05}{100} = 495{,}830$

e) R, die in den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch und Milch tatsächlich erstattete Mehrwertsteuer für das Jahr 1979, ergebe sich aus der Addition der statistischen Daten der Produktion des Jahres 1979.

R = 390 940 + 114 000 + 353 682 = 858 662

R', die Mehrwertsteuer, die in dem genannten Sektor hätte erstattet werden müssen, errechnet nach der Formel R — K' = R'
(R — K') = 858 662 — 495 830 = 362 832 (= R')

f) Der im Jahre 1979 anzuwendende korrekte Satz für die Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch und Milch bestimme sich nach der Formel
$\frac{R' \times 100}{\text{Output 1979}} = \frac{362\,832 \times 100}{6\,514{,}7} = 5{,}57\ \%$

Unter Verwendung des oben wiedergegebenen Schemas hat die Kommission für die Jahre 1980, 1981 und 1982 die folgenden Berechnungen vorgelegt.

1980

X = 2 574,30

Y = 61 971,80

Erstattungssatz $\frac{X \times 100}{Y} = 4{,}15\ \%$ (= Z)

Erstattete Mehrwertsteuer (X') = 1 736,1

Output des Jahres (Y') = 28 517,8

Erstatteter Satz $\frac{X' \times 100}{Y'} = 6{,}08\ \%$ (= Z')

Überausgleich (Z' — Z) = 1,93 % (= K)

Betrag der zuviel erstatteten Mehrwertsteuer
$\frac{(Y' \times K)}{100} = \frac{28\,517{,}8 \times 1{,}93}{100} = 550{,}393$
(= K')

Im Jahre 1980 erstattete Mehrwertsteuer für die Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch und Milch = 446,502 + 184,908 + 409,573 = 1 040,983

Zu erstattende Mehrwertsteuer (1 040,983 — 550,393) = 549,352

Output Rinder usw. Jahr 1980

= 3 133,2 + 1 607,9 + 2 874,2 = 7 615,3

Mehrwertsteuersatz = $\frac{549{,}352 \times 100}{7\,615{,}3}$ = 7,21 %

1981

X = 3 181,20

Y = 72 999,00

Erstattete Mehrwertsteuer
$\frac{X \times 100}{Y'}$ = 4,35 % (= Z)

Zu erstattender Satz (X') = 2 149,2

Output des Jahres (Y') = 32 226,0

Erstatteter Satz
$\frac{X' \times 100}{Y'}$ = 6,66 % (= Z')

Überausgleich (Z' — Z) = 2,31 % (= K)

Betrag der zuviel erstatteten Mehrwertsteuer
$\frac{(Y' \times K)}{100} = \frac{32\,226 \times 2{,}31}{100}$ = 744,420 (= K')

Im Jahre 1981 erstattete Mehrwertsteuer für Rindfleisch, Schweinefleisch und Milch = 569,190 + 284,820 + 470,250 = 1 324,260

Zu erstattende Mehrwertsteuer (1 324,260 — 744,420) = 579,840

Output Rinder usw. Jahr 1981

= 3 794,6 + 1 898,8 + 3 135,0 = 8 828,40

Mehrwertsteuersatz = $\frac{579{,}840 \times 100}{8\,828{,}40}$ = 6,56 %

1982

X = 3 967,90

Y = 84 930,80

Zu erstattender Satz
$\frac{X \times 100}{Y}$ = 4,67 % (= Z)

Erstattete Mehrwertsteuer (X') = 2 492,0

Output des Jahres (Y') = 36 214,0

Erstatteter Satz
$\frac{X' \times 100}{Y'}$ = 6,88 % (= Z')

Überausgleich (Z' — Z) = 2,21 % (= K)

Betrag der zuviel erstatteten Mehrwertsteuer
$\frac{(Y' \times K)}{0} = \frac{36\,214{,}0 \times 2{,}21}{100}$ = 800,329 (= K')

Im Jahre 1982 erstattete Mehrwertsteuer für die Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch und Milch = 640,370 + 345,150 + 573,750 = 1 559,270

Zu erstattende Mehrwertsteuer (1 559,270 — 800,329) = 758,941

Output Rinder usw. Jahr 1982 = 4 269,1 + 2 301,4 + 3 825,0 = 10 395,5

$$\text{Mehrwertsteuersatz} = \frac{758{,}941 \times 100}{10\,395{,}5} = 7{,}30\ \%$$

Frage A — 2

Die Kommission hat eine Liste der Mitgliedstaaten vorgelegt, die für die landwirtschaftlichen Erzeuger eine Pauschalregelung eingeführt haben, und eine Einführung beigefügt, die die beiden in der Gemeinschaft angewandten Arten von Pauschalregelungen beschreibt.

In der einen dieser beiden Regelungen werde die im voraus auf die Produktionsmittel gezahlte Mehrwertsteuer über die Verkaufspreise der Erzeugnisse ausgeglichen. Die Landwirte verkauften ihre Erzeugnisse zu einem Preis, der die Steuer einschließe, und behielten den damit erlangten Betrag zurück.

In dem anderen System werde die im voraus gezahlte Mehrwertsteuer pauschal vom Fiskus erstattet: Die Landwirte verkauften ihre Erzeugnisse steuerfrei, das heißt ohne die Mehrwertsteuer hinzuzufügen, und erhielten später nach Einreichung eines Antrags bei den zuständigen Steuerbehörden eine Erstattung, die dem auf den Wert ihrer Verkäufe anwendbaren Pauschalsatz entspreche.

In beiden Fällen leisteten die Landwirte keine direkte Zahlung der Mehrwertsteuer an den Fiskus.

In ihrer Antwort auf den zweiten Teil der oben genannten Frage betont die Kommission, daß keinerlei gegenseitige Beeinflussung des durchschnittlichen Zinssatzes bei den von den Banken gewährten Krediten und den Pauschalausgleich-Prozentsätzen bestehe, da diese Kredite in der gesamten Gemeinschaft von der Mehrwertsteuer befreit seien. Die fraglichen Zinsen gehörten zu den Produktionskosten und würden also auf die Verkaufspreise der Erzeugnisse abgewälzt.

Frage A — 3

Die Kommission führt aus, die von der italienischen Abgeordnetenkammer durchgeführte Untersuchung stelle ein sehr bedeutsames Indiz für den Überausgleich dar, da sie die Prozentsätze verschiedener Produktionskosten von Rindfleisch, Schweinefleisch und Milch aufgezeigt und es erlaubt habe, die von der Mehrwertsteuer betroffenen Kosten von denjenigen zu trennen, die von ihr befreit seien. Die Kommission analysiert die genannte Untersuchung und kommt zu dem Schluß, daß sich der Überausgleich aus ihr logisch ergebe. Sie räumt jedoch ein, daß ihr Informationen zum Input und Output der betroffenen Sektoren fehlten, die sie bei ihrer Beantwortung der Frage A — 1 als Rechnungsgrundlage verwendet habe.

Erklärungen der Kommission und der italienischen Regierung zu den von der anderen Partei auf die Fragen eingereichten Antwort

Mit Schreiben vom 26. Mai 1987 hat die *Kommission* zu der Antwort der italienischen Regierung auf die ihr vom Gerichtshof vorgelegten Fragen folgende Erklärungen eingereicht.

1. Die Antworten der italienischen Regierung seien durch Kürze und das Fehlen jeder Bezugnahme auf die Quellen gekenn-

zeichnet, während die Kommission stets kommentierte Daten vorgelegt und die Herkunft ihrer Informationen angegeben habe.

2. Die in der letzten Spalte „gewichteter Durchschnittswert" in der Antwort auf die Frage B — 2 („auf die Vorgänge angewandter [durchschnittlicher] Mehrwertsteuersatz") genannten Prozentsätze seien weit von den 14 % entfernt, die die italienische Regierung den Landwirten pauschal erstatte. Sie lägen hingegen extrem nahe bei dem von der Kommission für zulässig erachteten Prozentsatz (höchstens 7 %).

Eine einfache Aufbereitung der von der italienischen Regierung in ihrer Antwort auf die Frage B — 1 gelieferten Daten, die darin bestehe, den in der letzten Spalte von Punkt iii unter b angegebenen Betrag der gezahlten Mehrwertsteuer durch den Wert der in der Tafel unter a genannten Outputs zu teilen, erlaube es, den genauen Satz der Pauschalerstattung zu bestimmen, und die erhaltenen Zahlen lägen noch näher bei dem von der Kommission empfohlenen Durchschnittswert von 7 % (6,34 % für 1978, 6,95 % für 1979 und 7,53 % für 1980).

Die von der Kommission genannten Prozentsätze (5,57 % für 1979 und 7,21 % für 1980) seien noch niedriger, da die italienischen Zahlen sich vermutlich allein auf das untersuchte Jahr bezögen, während diejenigen der Kommission gemäß der Sechsten Richtlinie die Daten der vorhergehenden drei Jahre berücksichtigten.

3. Die Kommission sei von der Antwort der italienischen Regierung auf die Frage B — 3 etwas überrascht.

Sie beschränke sich darauf, den Gerichtshof auf ihre Antwort auf die Frage A — 3 hinzuweisen, in der sich die von der italienischen Regierung verlangten Daten für Rinder fänden, die vom italienischen Statistischen Amt geliefert worden seien.

Mit am 29. Mai 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragenem Schriftsatz hat die *italienische Regierung* folgende Erklärungen zu der Antwort der Kommission auf die ihr vom Gerichtshof gestellten Fragen abgegeben.

1. Die von der Kommission bei der Durchführung ihrer Berechnungen verwendeten Ausgangsdaten für die Beantwortung der Frage A — 1 seien tatsächlich die vom italienischen Staat aufgrund der offiziellen Statistiken mitgeteilten Daten, die sich auf die volkswirtschaftliche Bilanz hinsichtlich der gesamten Landwirtschaft bezögen. Da diese Daten nicht aufgeschlüsselt seien, erlaubten sie es nicht, die Höhe des Umsatzes der Pauschallandwirte getrennt von dem der unter die normale Mehrwertsteuerregelung fallenden Landwirte zu bestimmen.

Die fraglichen Daten seien jedoch nicht, wie von der Kommission behauptet, unter Einräumung der vom Kontrollausschuß im Rahmen von Überprüfungen hinsichtlich der eigenen Mittel erhobenen Vorwürfe erlangt worden, sondern, indem offizielle Statistiken, deren Zahlen die Wirklichkeit der italienischen Landwirtschaft nicht vollständig wiedergegeben hätten, aufgrund von für bestimmte Posten sorgfältig durchgeführten Korrekturen auf den neuesten Stand gebracht worden seien.

2. Die von der Kommission angewandte Berechnungsmethode bei der Bestimmung des Ausgleichssatzes für jedes der untersuchten Jahre könne nicht für richtig gehalten werden. Die Unrichtigkeit dieser Methode ergebe sich insbesondere aus dem bei der Berechnung der Mehrwertsteuer, die in dem Teilsektor Rinder, Schweine und Milch

hätte erstattet werden müssen, angewandten Verfahren, das darin bestehe, von dem Betrag der tatsächlich in dem genannten Teilsektor erstatteten Mehrwertsteuer den Betrag der Mehrwertsteuer abzuziehen, die als Überausgleich im gesamten Agrarsektor zuviel erstattet worden sei.

3. Die italienische Regierung sei zwar nicht in der Lage, Erklärungen zu der in den Mitgliedstaaten angewandten Pauschalregelung abzugeben, da sie keine Informationen hierüber besitze. Sie sei jedoch der Auffassung, daß die von der Kommission erwähnte Liste der Mehrwertsteuer-Pauschalsätze hinsichtlich der drei Erzeugnisse des Teilsektors Rinder, Schweine und Milch unvollständig sei.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter